Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6171

27. 12. 89

Sachgebiet 7847

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kreuzeder, Frau Flinner und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5904 —

Markteinführung von Milchimitaten durch eine westfälische Molkerei – Genossenschaften setzen bäuerliche Milchviehbetriebe unter Existenzdruck

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1989 – 415 – 002 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß von den Milchwerken Westfalen als erstem deutschen Hersteller ein Butter-Margarine-Mischfett auf den Markt gebracht wird, das unter Verwendung deutscher Butter derzeit in Belgien hergestellt wird, um geltende gesetzliche Hürden zu umgehen, die eine Herstellung in der Bundesrepublik Deutschland (noch) verhindern? Ab wann werden Milchimitate in der Bundesrepublik Deutschland legal hergestellt und vermarktet werden?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Milchwerke Westfalen e. G. ein Mischfett aus Sauerrahm, Pflanzenfett und Butterfett auf dem deutschen Markt anbieten, das in einem anderen EG-Mitgliedstaat hergestellt wird. Dies ist möglich nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 11. Mai 1989 in der Rechtssache 76/86. In diesem Urteil hat der EuGH entschieden, daß in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellte und dort in den Verkehr gebrachte Milchersatzerzeugnisse auf den deutschen Markt gebracht werden können.

Da das Urteil des EuGH die Bestimmung des § 36 Milchgesetz für deutsche Hersteller und Anbieter unberührt läßt, ist die Herstellung zur Vermarktung von Milchimitaten in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin unzulässig.

Um diese unbefriedigende Rechtslage zu beseitigen, hat die Bundesregierung nach gründlicher Analyse des Urteils vom 11. Mai 1989 inzwischen Referentenentwürfe für die erforderlichen

Rechtsänderungen erarbeitet und sie den Europäischen Gemeinschaften gemäß den EG-Notifizierungsvorschriften zugeleitet. Die Bundesregierung ist bestrebt, einseitige Marktvorteile ausländischer Anbieter zu vermeiden und dazu die Aufhebung des § 36 Milchgesetz und § 3 Nr. 4 Margarinegesetz vorzuschlagen. Unter Beachtung der in den EG-Notifizierungsvorschriften enthaltenen Fristen ist beabsichtigt, den Gesetzentwurf den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

2. Welche weiteren Molkereien vermarkten bereits bzw. planen die Herstellung und Vermarktung von Imitationsprodukten, um welche (in- und ausländischen) Betriebe handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung, welche davon sind genossenschaftliche Betriebe?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über entsprechende Produktionspläne der Ernährungswirtschaft. Wie jedoch aus allgemein zugänglichen Presseinformationen erkennbar ist, wurden auf der ANUGA 1989 ausländische Mischfette, die zum Teil von deutschen Firmen für ausländische Hersteller vertrieben werden, angeboten.

3. Mit der Begründung, sich keine Marktanteile entgehen zu lassen, engagieren sich ausgerechnet genossenschaftlich organisierte Molkereien für die Markteinführung von Milchimitaten (und versuchen damit, auf Kosten ihrer Mitglieder Marktanteile zu erobern, die sie ihren eigenen Milchprodukten wegnehmen). In Irland haben z. B. gerade genossenschaftliche Molkereien die Imitatevermarktung vorangetrieben und einen starken Marktanteil (ca. 30 Prozent) und damit einen starken Verdrängungsanteil erreicht.

   Welche Einflußmöglichkeiten für die bäuerlichen Genossenschaftsmitglieder gegen eine existenzbedrohende Geschäftspolitik einer genossenschaftlichen Molkerei sieht die Bundesregierung?

Die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Im Rahmen dieses Gesetzes und der von den Organen der Genossenschaft beschlossenen Satzung können die Mitglieder Einfluß auf die Geschäftspolitik ihrer genossenschaftlichen Molkerei nehmen.

4. Teilt die Bundesregierung unsere Bedenken gegenüber der Ämterhäufung von Politikern und Funktionären, die zu Konflikten zwischen den unterschiedlichen Verpflichtungen führen können, wie dies das Beispiel von Verbandspräsidenten zeigt, die als Interessenvertreter einer bestimmten Erzeugergruppe tätig sind und gleichzeitig Beteiligungen in der Absatzwirtschaft halten?

   Hält die Bundesregierung, speziell bei Berufspolitikern und -funktionären eine Beschränkung der Ämter für erforderlich und wünschenswert?

   Wenn ja, welche konkrete Ausgestaltung wird angestrebt?

   Wenn nein, aus welchen Gründen werden diese Interessenverflechtungen weiter hingenommen, die geeignet sind, die Freiheit auch von Abgeordneten zu beeinträchtigen?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, die Führung von Ämtern in Verbänden oder sonstigen privaten Organisationen außer-

halb ihres Geschäftsbereiches zu beurteilen oder darauf einzuwirken. Die Übernahme und Führung von Ämtern derartiger privater Einrichtungen ist eine persönliche Angelegenheit der betroffenen Personen bzw. ist der Entscheidung der zuständigen Gremien unterworfen.

Es ist auch nicht Sache der Bundesregierung, die Tätigkeit von Abgeordneten zu beurteilen.

5. Welche Konsequenzen erwartet die Bundesregierung aus der Imitatezulassung für den Milchmarkt in der EG und speziell in der Bundesrepublik Deutschland
   a) für die milchviehhaltenden Betriebe,
   b) für Molkereien und milchverarbeitende Betriebe,
   c) für die Entwicklung der Milchmengen (Überschußproblem) und Interventions- und Marktordnungskosten?

Die Bundesregierung hat zu den in der Frage aufgeworfenen Gesichtspunkten eine wissenschaftliche Kosten-Nutzen-Studie über Nachfrageveränderungen bei Milch durch Imitationsprodukte in Auftrag gegeben, die im Jahr 1989 in der Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, Heft 371, erschienen ist. Bei einer im Jahr 1987 unterstellten EG-weiten Aufhebung des Imitationsverbotes prognostiziert die von den Wissenschaftlern Böckenhoff/Hamm/Müller/Tschmarke verfaßte Studie bis zum Jahr 1990 eine Verdrängung an Milchfett in Höhe von 53 000 t, was einem Anteil von 1,4 Prozent des derzeitigen Gesamtverbrauches an Milchfett zu Marktpreisen entspricht. Eine spätere Fortsetzung der Schätzung unter gleichen Annahmen kommt in einer Studie der Wissenschaftler Hamm und Müller (in: Agrarwirtschaft Heft 3, 1989 S. 74-84) über die Nachfrage nach Imitationsprodukten für Milch und Milcherzeugnisse bis zum Jahr 1992 zu einer Verdrängung von 98 400 t Milchfett. Diese Verdrängung kann jedoch durch Absatzsteigerungen in anderen Bereichen kompensiert werden. Aus diesem Grunde erwartet die Bundesregierung keine einschneidenden Konsequenzen für die milchviehhaltenden Betriebe, die Molkereien und für die Entwicklung der Milchmengen, Interventions- und Marktordnungskosten.

6. Welche Konsequenzen hat ein prognostizierter Marktanteil der Imitate am kombinierten Butter- und Margarinemarkt von fünf Prozent 1990 und 16 Prozent 1994 für die bäuerlichen Milchviehhalter?
   Welche Marktanteile erreichen Imitate, aufgeschlüsselt nach EG-Mitgliedstaaten gesamt und nach Produktgruppen aufgefächert?
   Welche Verbrauchsentwicklung hatten Imitate in den Ländern, in denen sie schon länger zugelassen sind, und welche Entwicklung wird für die EG erwartet?

Die Bundesregierung teilt nicht die in der o. g. Frage enthaltene Prognose bezüglich des Marktanteils für Imitate. Sie erachtet den Markt für Milchimitate für die Milchwirtschaft im vorhersehbaren Zeitraum insgesamt nicht als zukunftsträchtig. Entgegen früheren Berechnungen dürfte eine Aufhebung des Imitationsverbots mittelfristig nur relativ geringe Auswirkungen auf den Verbrauch

von Milchfett und keine nennenswerten Auswirkungen auf den Verbrauch von Milcheiweiß haben. Erfahrungen über Verbrauchsentwicklungen in anderen EG-Mitgliedstaaten können nicht ohne weiteres auf die Situation in der Bundesrepublik Deutschland übertragen werden. Soweit Ergebnisse verfügbar sind, sind sie in der Kosten-Nutzen-Untersuchung ausführlich belegt.

7. Mit welchen politischen und administrativen Maßnahmen haben Bundesregierung und EG auf die Mengenprobleme auf dem Milchmarkt reagiert, die sich aus dem Imitateeinsatz ergeben, welche Maßnahmen sind geplant?

Die Bundesregierung hat sich in engem Kontakt mit den anderen EG-Mitgliedstaaten um eine Garantiemengenregelung für Milch in der EG eingesetzt. Dies hat zur Beseitigung der Milchüberschüsse geführt. Gleichzeitig hat sich die Bundesregierung für ein EG-weites Verbot von Imitaten eingesetzt. Diese Bemühungen fanden jedoch nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten im EG-Ministerrat. Die Bundesregierung ist an die Beschlüsse der EG gebunden.

8. Ist beabsichtigt, etwas gegen die von Wissenschaftlern vorhergesagten Auswirkungen der Imitatezulassung zu unternehmen, die als Konsequenz EG-weit die Verdrängung von 6 bis 10 Mio. t Milch, d. h. 1,3 bis 2,2 Mio. Kühen, und die Vernichtung von 72 000 bis 120 000 Milchviehbetrieben bedeutet und das Brachfallen bzw. den Umbruch von bis zu einer Mio. ha Grünland zur Folge hat?

   Welche konkreten Maßnahmen sind beabsichtigt, und welche Bedeutung haben bei den Überlegungen und Plänen der Regierung die Betriebe auf natürlichen Grünlandstandorten, in Mittelgebirgslagen und Bergregionen?

Die Bundesregierung teilt nicht die in der Frage enthaltene Prognose. Die von ihr beauftragten Wissenschaftler kommen in ihrer Studie zu anderen Ergebnissen. Die Bundesregierung hält es jedoch nicht für ausgeschlossen, daß bis zum Jahr 2000 durch die Imitate Substitutionsprozesse in der EG (12) ausgelöst werden, die allerdings durch zusätzlichen Absatz anderer Milcherzeugnisse ausgeglichen werden können. Um die Milcherzeugung auf natürlichen Grünlandstandorten auch in Mittelgebirgslagen und Bergregionen in Zukunft abzusichern, erachtet die Bundesregierung die Beibehaltung der Flächenbindung im Rahmen der Garantiemengenregelung als geeignete Maßnahme.

9. Welche Steigerung der Milchüberschüsse und damit von Interventionsbeständen wird durch die EG-weite Imitatezulassung erwartet, und welche direkten und indirekten Auswirkungen auf die Erzeugerpreise sind zu erwarten?

   Welche Auswirkungen auf die Verbraucherpreise ergeben sich?

Nach bisherigen Marktbeobachtungen sind in der Einführungsphase die Imitate nicht preisgünstiger als herkömmliche Milcherzeugnisse. Mit zunehmenden Angeboten von Imitaten auf dem

Markt ist jedoch davon auszugehen, daß sich die niedrigeren Rohstoffpreise für pflanzliche Öle und Fette bemerkbar machen werden. Ob und in welcher Höhe sich aus den Substitutionsprozessen Milchüberschüsse ergeben, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersehbar, da mit einem erheblichen Verbrauchszuwachs an frischen Milcherzeugnissen und Käse in der EG zu rechnen ist.

10. Wie soll eine eindeutige Kennzeichnung von Imitaten erreicht werden und Irreführung und Verwirrung von Verbrauchern verhindert werden?

    Welche Kennzeichnung ist üblich/vorgesehen?

    Ist vorgesehen, Werbung und Aufmachung zu untersagen, durch die der Eindruck von Milchprodukten o. ä. erweckt wird?

Die Bundesregierung hat in dem Referentenentwurf über ein Milch- und Margarinegesetz Ermächtigungen für Kennzeichnungsregelungen sowie in dem hierauf beruhenden Entwurf einer entsprechenden Produktverordnung ein Kennzeichnungsgebot für Streichfette vorgesehen. Dadurch soll eine Irreführung der Verbraucher verhindert sowie der lautere Wettbewerb gewährleistet werden. Hinzu kommt, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1898/87, die auf Drängen der Bundesregierung bereits 1987 in Kraft getreten ist, Vorschriften enthält, die den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung gewährleisten. Nach dieser EG-Verordnung dürfen die Bezeichnung „Milch" und die für die Milcherzeugnisse verwendeten Bezeichnungen nicht für Erzeugnisse benutzt werden, bei denen einer oder mehrere Milchbestandteile vollständig oder teilweise ersetzt werden (Imitate). Durch diese Verordnung, die in allen Mitgliedstaaten der EG unmittelbar geltendes Recht ist, kann sichergestellt werden, daß sich Imitate nicht durch Etikett, Handelsdokumente, Werbematerial, Werbung irgendwelcher Art (im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Richtlinie 84/450/EWG) oder Aufmachung an Milch oder Milcherzeugnisse anlehnen. Um die Durchsetzung dieser EG-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, kann ein Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser EG-Verordnung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden.

11. In welcher Weise erfolgt eine eindeutige Kennzeichnung von Imitaten (Kunstkäse, Kunstmilch usw.), die in verarbeiteten Lebensmitteln, in Gaststätten, Kantinen, Gemeinschaftsverpflegungen usw. eingesetzt werden?

Für die in der Frage genannten Empfänger, die als Großverbraucher unter den Verbraucherbegriff fallen, gelten die allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel. Die Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels ist die in Rechtsvorschriften festgelegte Bezeichnung und bei deren Fehlen die nach allgemeiner Verkehrsauffassung übliche Bezeichnung oder eine Beschreibung des Lebensmittels und erforderlichenfalls seiner Verwendung, die

es dem Verbraucher ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden. Im übrigen wird darüber diskutiert, daß Großverbraucher, soweit sie ausschließlich reine Milcherzeugnisse verwenden, dafür ein spezielles Kennzeichen führen dürfen.

12. Welche Auswirkungen sind für die Milchviehhalter zu erwarten durch die Kombination von Konkurrenz durch Imitate und eine nicht auszuschließende Einführung von Rinderwachstumshormonen (BST)?

Die Bundesregierung hält die Auswirkung der Imitate für die Milchviehhalter, wie oben ausgeführt, für gering. Sie befürwortet nicht die Einführung und Zulassung von Rinderwachstumshormonen (BST) innerhalb der Europäischen Gemeinschaften.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333